



Brüssel, den 30. Oktober 2015
(OR. en)

13023/1/15
REV 1

FIN 685
FSTR 64
FC 63
REGIO 78
SOC 585

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	11485/15, 11486/15
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 8/2015 des Europäischen Rechnungshofs "Wird dem Bedarf von Kleinunternehmen durch finanzielle Unterstützung vonseiten der EU in angemessener Weise entsprochen?" – Annahme

1. Das Generalsekretariat des Rates hat am 15. Juli 2015 den Sonderbericht Nr. 8/2015 "Wird dem Bedarf von Kleinunternehmen durch finanzielle Unterstützung vonseiten der EU in angemessener Weise entsprochen?" erhalten, den der Rechnungshof auf seiner Tagung vom 10. Juni 2015 angenommen hat.
2. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates betreffend die Verbesserung des Verfahrens zur Prüfung der Sonderberichte des Rechnungshofs¹ hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil) auf seiner Tagung vom 2. September 2015 die Gruppe "Strukturmaßnahmen" beauftragt, diesen Bericht nach den in den genannten Schlussfolgerungen festgelegten Regeln zu prüfen.

¹ Dok. 7515/00 FIN 127 + COR 1.

3. Die Gruppe "Strukturmaßnahmen" hat den Sonderbericht am 28. September und 6. Oktober 2015 geprüft, und am 15. Oktober 2015 wurde im Anschluss an ein Verfahren der stillschweigenden Zustimmung Einigung über einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates erzielt.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er den in der Anlage wiedergegebenen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates als A-Punkt annimmt.

**Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 8/2015
des Europäischen Rechnungshofs:**

**"Wird dem Bedarf von Kleinunternehmern durch finanzielle Unterstützung
vonseiten der EU in angemessener Weise entsprochen?"**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

- (1) BEGRÜSST den Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs (im Folgenden "der Rechnungshof") und NIMMT die darin enthaltenen Bemerkungen ZUR KENNTNIS;
- (2) STELLT FEST, dass sich die Prüfungsergebnisse insbesondere auf die Prüfung einer illustrativen Auswahl von 27 Projekten stützen, die in fünf Mitgliedstaaten (Deutschland, Griechenland, Italien, Polen und Rumänien) finanzielle Unterstützung in Höhe von insgesamt rund 1,6 Mrd. EUR für Kleinunternehmer bereitstellen, sowie auf eine Untersuchung von 18 Verwaltungsbehörden in 14 Mitgliedstaaten;
- (3) BETONT, dass die Intervention der EU durch die Tatsache gerechtfertigt wird, dass Kleinunternehmer im gesamten Binnenmarkt mit Problemen beim Zugang zu den herkömmlichen Kreditmärkten konfrontiert sind, wodurch die Gründung neuer Kleinunternehmen und die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit erschwert sowie das Wirtschaftswachstum in der EU untergraben werden;
- (4) STIMMT der Auffassung des Rechnungshofs ZU, dass die finanzielle Unterstützung der EU für Kleinunternehmer im Programmplanungszeitraum 2007-2013 in den meisten Mitgliedstaaten hauptsächlich über Zuschüsse und Finanzierungsinstrumente aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) und seit 2010 über Finanzierungsinstrumente aus dem Europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstrument (EPMF) – einschließlich Darlehen und Garantien – gewährt wurde;

- (5) BEDAUERT jedoch, dass die unter die operationellen Programme des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) fallenden Finanzierungsinstrumente für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und insbesondere die Initiative JEREMIE (Gemeinsame europäische Ressourcen für kleinste bis mittlere Unternehmen) trotz ihres wesentlichen Schwerpunkts auf Kleinunternehmen in mehreren Mitgliedstaaten nicht Teil der Prüfung durch den Rechnungshof waren, so dass kein vollständiges Bild entstehen konnte;
- (6) WEIST bezüglich der im Rahmen des Programms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP) von der Europäischen Investitionsbank (EIB) verwalteten Darlehen DARAUF HIN, dass gemäß Artikel 287 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) der Rechnungshof sowohl Darlehen, die unter dem der Bank seitens der EU übertragenen Mandat gewährt wurden, als auch von der Bank verwaltete Geschäfte, die durch den Gesamthaushaltsplan der EU garantiert werden, prüfen kann, und bedauert daher ferner, dass diese nicht in die Prüfung einbezogen wurden;
- (7) NIMMT KENNTNIS von der Feststellung des Rechnungshofs, dass bei drei der sechs geprüften ESF-Finanzierungsinstrumente keine Investitionsstrategie entwickelt worden war, bei fünf der sechs keine Analyse des notleidenden Kreditportfolios, bei drei der sechs keine Liquidationsvorschriften, dass nur bei einem der sechs zusätzliche private Finanzmittel eingeworben wurden und dass Informationen darüber, ob die Empfänger einer schutzbedürftigen Gruppe angehörten, für 11 der 17 geprüften operationellen ESF-Programme nicht verfügbar waren, wie auch von der Schlussfolgerung des Rechnungshofs, dass es bei der Programmierung und Konzeption der EU-Unterstützung Schwachstellen gab, die möglicherweise negative Auswirkungen auf deren Wirksamkeit hatten;
- (8) UNTERSTREICHT, dass die Verordnungen für die Struktur- und Investitionsfonds der EU die Gestaltung, Bewertung und Durchführung der Programme im laufenden Programmplanungszeitraum verbessert haben;
- (9) STIMMT der Auffassung des Rechnungshofs ZU, dass die Ausarbeitung einer Investitionsstrategie unerlässlich ist, um dem Bedarf von Kleinunternehmern in angemessener Weise zu entsprechen;
- (10) BEGRÜSST die Feststellung des Rechnungshofs, dass der Umfang der einzelnen finanziellen Unterstützungsmaßnahmen als dem Bedarf von Kleinunternehmern entsprechend gelten konnte, dass zuvor arbeitslose Kleinunternehmer von einem Großteil der geprüften ESF- und EPMF-Projekte gezielt angesprochen worden waren und dass die meisten der aus dem EPMF geförderten Kleinunternehmen neu gegründete Unternehmen waren;

- (11) RUFT die Mitgliedstaaten angesichts der Empfehlungen des Rechnungshofs AUF, gegebenenfalls angemessene Bedarfsanalysen durchzuführen, die Effizienz des Risikomanagements und der operativen Systeme zu erhöhen und bei der Ausgestaltung von Finanzierungsinstrumenten und der Ausarbeitung operationeller Programme, die finanzielle Unterstützung der EU für Kleinunternehmer umfassen, Förderkriterien festzulegen, die auf die Erreichung der einschlägigen Zielgruppen abzielen, einschließlich – im Falle des ESF – Arbeitsloser und schutzbedürftiger Personen;
- (12) STIMMT der Auffassung der Kommission ZU, dass eine umfassende Vergleichsanalyse der Umsetzungskosten von ESF-Zuschüssen, ESF-Finanzierungsinstrumenten und Finanzierungsinstrumenten des Programms für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI)² zur Ermittlung der tatsächlichen Höhe dieser Kosten schwierig wäre, WEIST aber DARAUF HIN, dass die Mitgliedstaaten seit 2011 verpflichtet sind, Angaben zu den Verwaltungskosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Umsetzung der Finanzierungsinstrumente bereitzustellen, und RUFT die Kommission AUF, dennoch eine bessere Vergleichsanalyse der Umsetzungskosten und der Wirksamkeit sowohl von europäischen als auch von nationalen Finanzierungsinstrumenten vorzulegen;
- (13) ERKENNT AN, dass die Verwendung von Finanzierungsinstrumenten möglicherweise effektiv ist, um die Wirkung und die Hebelwirkung der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) zu verstärken, einhergehend mit einer Untermauerung durch eine Ex-ante-Bewertung und spezifische in den operativen Programmen festgelegte Ziele sowie in Ergänzung zu und koordiniert mit bereits bestehenden – öffentlichen wie privaten – Finanzierungsinstrumenten auf regionaler, nationaler und EU-Ebene, und BEKRÄFTIGT seine Aufforderung an die Mitgliedstaaten, weiter zu erkunden, wie deren Verwendung weiter intensiviert und ausgeweitet werden kann, WEIST aber gleichzeitig DARAUF HIN, dass Zuschüsse im Rahmen der Kohäsionspolitik – für sich genommen oder in Kombination mit Finanzierungsinstrumenten – eine wirksame Form der Unterstützung vieler Arten von Projekten und Programmen darstellen;
- (14) BETONT, dass die Konditionalitäten im Regelungsrahmen der Fonds festgelegt werden und die Kommission auf keinen Fall durch Schaffung zusätzlicher Verpflichtungen über den Geltungsbereich der von den Mitgesetzgebern vereinbarten rechtlichen Bestimmungen hinausgehen kann;

² das ab 2014 das EPMF einschließt.

- (15) UNTERSTREICHT jedoch, dass mehreren Empfehlungen des Rechnungshofs bereits im neuen Programmplanungszeitraum 2014-2020 entsprochen wird, insbesondere durch die Anforderung, für Finanzierungsinstrumente Ex-ante-Bewertungen durchzuführen (Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1303/2013), die Marktschwächen oder suboptimale Investitionssituationen sowie Investitionsanforderungen ermitteln sollen;
- (16) BEGRÜSST in dieser Hinsicht die Zusage der Kommission, in Bezug auf die Ex-ante-Bewertung Beratung – insbesondere im Rahmen der Sitzungen der Begleitausschüsse – zu erteilen und den Mitgliedstaaten Leitlinien für den Einsatz von Finanzierungsinstrumenten zu bieten;
- (17) BEKRÄFTIGT seinen Aufruf an die Kommission, rechtzeitig auf kohärente und verständliche Weise Leitlinien vorzugeben, wie die Finanzierungsinstrumente verwendet und Synergien zwischen den verschiedenen Instrumenten geschaffen werden können, und alle Möglichkeiten zu erkunden, wie für mehr Klarheit gesorgt werden kann;
- (18) BEDAUERT schließlich, dass der Rechnungshof nicht in der Lage war, eine klare Antwort auf seine Prüfungsfrage zu geben, ob dem Bedarf von Kleinstunternehmen durch finanzielle Unterstützung vonseiten der EU in angemessener Weise entsprochen wird, und WÜRDE eine wirtschaftliche Analyse ebendieser Fragestellung BEGRÜSSEN.
-